



Arbeitspapier

Persönliches Budget und soziale Landwirtschaft

Thomas Rüter

Matthias Zaiser

Dezember 2010

erstellt für

Aktion Kulturland, Gemeinnützige Stiftung für Landwirtschaft und Ökologie, Hamburg

unterstützt von:

Bäuerliche Gesellschaft e.V. Amelinghausen

Zukunftsstiftung Landwirtschaft, Bochum

FiBL Deutschland, Frankfurt

RA Thomas Rüter, Brehmstraße 3, 30173 Hannover, Tel.: 0511 898814-0 Fax: 0511 89881411,
E-Mail: rueter@hohage-may.de, www.hohage-may.de

Matthias Zaiser, Diplom Ökonom, Bergstedter Markt 1, 22395 Hamburg, Tel.: 040 / 897 27 018
E-mail: matthias.zaiser@betriebsentwicklung.de

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangssituation.....	4
1.1 Blickwechsel.....	4
1.2 Veränderung der rechtlichen Konstellation	5
2 Öffentlich-rechtlicher Leistungsanspruch auf Persönliches Budget und Grundsicherung.....	6
2.1 Behinderung und Erwerbsminderung	6
2.2 Grundsicherung.....	8
2.3 Wohnung, Heizung, Wohnungseinrichtung.....	8
2.4 Assistenzleistungen Behinderter bei selbständigem Leben und Wohnen.....	9
2.5 Budget für Arbeit.....	10
2.5.1 Grundmuster der anerkannten Bedarfe zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	10
2.5.2 Berufsausbildung im Rahmen des persönlichen Budgets in der sozialen Landwirtschaft.....	11
2.5.3 Unterstützung im Arbeitsbereich als Gegenstand des persönlichen Budgets	12
2.5.4 Modellversuche „Budget für Arbeit“ und nächster Entwicklungsschritt	12
2.6 Höhe der Leistungen des persönlichen Budgets	13
2.7 Verfahren	14
2.7.1 Servicestellen	14
2.7.2 Vom Antrag zum Bescheid.....	14
3 Zivilrechtliche Fragen bei der Bedarfsdeckung im Rahmen eines persönlichen Budgets	15
3.1 Wohnen, Geschäfte des täglichen Lebens.....	15
3.2 Inanspruchnahme von Assistenzleistungen durch den Budgetnehmer	16
3.2.1 Nachbarschaftshilfe.....	16
3.2.2 Beschäftigung von selbständigen Betreuern	16
3.2.3 Arbeitnehmer.....	16
3.3 Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen bei der Beschäftigung/Betreuung von Behinderten auf Höfen.....	17

3.3.1 Frage eins	17
3.3.2 Frage zwei.....	17
3.3.3 Frage drei.....	18
3.3.4 Frage vier	18
4 Wirtschaftliche Aspekte, Verwaltungspraxis und Ausblick.....	19
4.1 Verwaltungspraxis.....	20
4.2 Praktische Probleme der Vergütung.....	22
4.3 Angepasste Angebote in der Landwirtschaft.....	22
5 Schlussbemerkung und weitere Zielrichtung.....	23

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
EStG	Einkommensteuergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
WbVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzbuch
WfBM	Werkstatt für behinderte Menschen

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 BLICKWECHSEL

„Soziale Landwirtschaft“ nutzt die vielfältigen Möglichkeiten der Landwirtschaft und integriert zu betreuende Menschen in die Abläufe der zumeist ökologischen Landwirtschaft. Die sozialrechtliche Umsetzung folgt bisher fast ausschließlich den hergebrachten einrichtungszentrierten Strukturen. D.h. es werden sozialwirtschaftliche Einrichtungen oder Teile davon in landwirtschaftliche Betriebe integriert oder diesen als Werkstätten angegliedert.

Das persönliche Budget (§ 17 SGB IX) erlaubt auf Wunsch, die Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben in ganz anderer Form: Es stellt den behinderten Menschen als Rechtssubjekt in den Mittelpunkt. Er erhält Geldleistungen, um Leistungen nach seinem Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Davon ausgehend kann der behinderte Mensch interessiert sein, seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einer vielseitigen, sozial ausgerichteten Landwirtschaft zu verwirklichen. Denn diese hat, durch ihre ohnehin gegebene Verbindung von überschaubarer Arbeit und überschaubarem sozial eingebettetem Leben diesbezüglich viel zu bieten.

Vor diesem Hintergrund wird die soziale Landwirtschaft - wie die übrige Sozialwirtschaft auch - um einen Blickwechsel nicht herum kommen. Die soziale Landwirtschaft wird nicht mehr fragen können, wie werden wir anerkannte Einrichtung, sondern fragen müssen, können wir Angebote machen, die für Budgetinhaber interessant sind.

Das Arbeitspapier will in diesem Zusammenhang für behinderte Menschen und interessierte Höfe

- die vorhandenen Möglichkeiten untersuchen, Wege aufzeigen und Mut machen;
- Argumente und Hilfen für die Verhandlung eines persönlichen Budgets oder die Gestaltung der Angebote an die Hand geben;
- Interessierten Verbänden Positionen für die öffentliche und politische Diskussion aufzeigen;

Gerade weil im Zusammenhang mit dem persönlichen Budget vieles noch rechtlich ungeklärt und gestaltbar ist, soll hier nur eine begründete Position eingenommen und nicht eine endgültige Rechtsauskunft erteilt werden. Hieraus können, in Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen, den Sozialleistungsträgern und Höfen die nächsten Schritte erfolgen.

Das Arbeitspapier will nicht die vielfältigen und z. T. guten Veröffentlichungen zu den Themen „Persönliches Budget“ und „Soziale Landwirtschaft“ wiederholen. Deshalb wird zum Einstieg in diese Fragen aus einer Fülle von Veröffentlichungen verwiesen:

- zu Fragen der sozialen Landwirtschaft: [„Zusammen schaffen wir was! – Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in der Landwirtschaft“](#) Herausgeber: FiBL Deutschland e.V. und www.soziale-landwirtschaft.de;
- zu Fragen des Persönlichen Budgets: Manuela Trendel, Praxisratgeber Persönliches Budget, Regensburg 2008;
- zu den Fragen der Grundsicherung: [Merkblatt des bvkm](#) von Katja Kruse;
- zu Fragen nach Modellen für ein Budget für Arbeit: die Flyer der Behindertenbeauftragten der Länder [Niedersachsen](#) und [Rheinland-Pfalz](#);
- zu Fragen der Budgetfähigkeit von Leistungen: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) [„Handlungsempfehlungen: Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“](#);
- zu Fragen der Betriebswirtschaft: Brigitte Göltz, Persönliches Budget – wie rechnet sich das? Berlin 2008.

1.2 VERÄNDERUNG DER RECHTLICHEN KONSTELLATION

Im hergebrachten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis hat der öffentliche Träger der Sozialleistung einerseits für die Kosten der Maßnahmen gegenüber dem behinderten Menschen aufzukommen und andererseits dafür zu sorgen, dass Einrichtungen und Dienste bereitstehen, die dieser in Anspruch nehmen kann.

Seit flächendeckender Einführung des Persönlichen Budgets 2004 hat der behinderte Mensch nun auf Antrag gemäß § 17 SGB IX die Möglichkeit, auf die von den öffentlichen Trägern bereitgestellten Einrichtungen und Dienste zu verzichten und nur Geldleistungen als persönliches Budget in Anspruch zu nehmen, um seine Grundbedürfnisse auf Wohnen, Verköstigung, Kleidung, Betreuung / Pflege, Arbeit und Freizeit, bei ihm geeignet erscheinenden Anbietern in der Gesellschaft, bei Nachbarn und Freunden zu erfüllen.

Rechtlich sind zwei Themen zu unterscheiden:

- Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe hat der behinderte Mensch einen öffentlich rechtlichen Anspruch auf Geldleistungen der Sozialleistungsträger;
- Welche zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse gestaltet der behinderte Mensch, um seine zuvor genannten Grundbedürfnisse zu befriedigen; welche Besonderheiten, z.B. des Arbeitsrechts, des Wohn- und Betreuungsrechts, sind dabei zu beachten, wenn hierbei Leistungen eines landwirtschaftlichen Betriebes in Anspruch genommen werden.

2 ÖFFENTLICH-RECHTLICHER LEISTUNGSANSPRUCH AUF PERSÖNLICHES BUDGET UND GRUNDSICHERUNG

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen (§ 2 SGB IX) haben Anspruch auf Leistungen zur selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 1 SGB IX), die unabhängig von dafür bestimmten Rehabilitationseinrichtungen und -diensten als Persönliches Budget ausgestaltet werden können (§ 17 SGB IX); und zwar durch eine wohnortnahe Servicestelle für alle Sozialleistungsträger gemeinsam. Das persönliche Budget bezieht sich also auf diejenigen Sozialleistungen, die gerade Behinderte zusätzlich benötigen, um am Kultur-, Gemeinschafts- und Arbeitsleben in unserer Gesellschaft teilzunehmen. Davon zu unterscheiden sind die Grundsicherungsleistungen, die jedermann beanspruchen kann, wenn er auf sie angewiesen ist, um seinen Lebensunterhalt und sein Wohnbedürfnis zu befriedigen.

Im vorliegenden Zusammenhang ist es sinnvoll, die Grundsicherung und das persönliche Budget bei Behinderung gemeinsam zu betrachten, weil in der Regel beide Leistungsarten beansprucht werden müssen, wenn ein behinderter Mensch seine individuelle Lebenssituation unter Einbeziehung der Angebote einer sozialen Landwirtschaft gestalten will.

2.1 BEHINDERUNG UND ERWERBSMINDERUNG

Voraussetzung von Rehabilitationsleistungen, die in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden können, ist stets eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX. Behinderung ist eine Abweichung vom Normalzustand, die länger als 6 Monate anhält, sich dadurch von der Krankheit abgrenzt. Die Behinderung kann geistiger, seelischer oder körperlicher Art sein.

Nachfrage im Bereich der Landwirtschaft gibt es oft von Menschen, die an Suchterkrankungen oder am sog. Burnout leiden. Derartige Krankheiten können auf Dauer seelische Behinderungen darstellen, die zu Rehabilitationsleistungen berechtigen. Daneben erfolgen Nachfragen oft aus dem Bereich geistiger Behinderungen oder Defizite.

Vom Verfahren her erfolgt die Feststellung der Behinderung im Zusammenhang mit der Beantragung und Ausstellung eines Behinderten-Ausweises mit entsprechenden Merkzeichen auf der Rückseite (§ 69 SGB IX).

Liegt eine derart festgestellte Behinderung vor, so besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Rehabilitationsleistungen entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalls. Rehabilitationsleistungen können sich grundsätzlich auf Pflege, medizinische Versorgung, Teilhabe am Arbeitsleben, Unterhaltssicherung oder Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beziehen.

Von der Frage der Behinderung ist systematisch die Frage der Erwerbsfähigkeit zu unterscheiden. In den allermeisten Fällen von Behinderung, welche in die soziale Landwirtschaft drängen, hat man es zugleich mit Fällen der teilweisen oder meist vollständigen Erwerbsminderung zu tun. Letztere liegt entsprechend § 8 SGB II, § 43 SGB VI und § 41 SGB XII dann vor, wenn man aufgrund einer Behinderung außerstande ist, unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Frage ist also nicht, ob jemand überhaupt mehr als 3 Stunden arbeiten kann, sondern ob er unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes mehr als 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Typisch für die behinderten Menschen, welche in die soziale Landwirtschaft wollen, ist, dass sie in deren geschütztem Rahmen durchaus Arbeit leisten können, aber eben nicht mehr als 3 Stunden täglich auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten könnten. In dieser Nische, die nicht erste Arbeitsmarkt ist, aber durchaus sinnvolle Tätigkeit in betreutem Rahmen darstellt, können Höfe, die soziale Landwirtschaft betreiben, Angebote erbringen. Mit anderen Worten: Sie können Arbeit leisten, wenn neben einem Arbeitsplatz auch ein unterstützendes Milieu angeboten wird.

Die Frage der Erwerbsfähigkeit ist ähnlich schwer zu greifen, wie auch die Frage nach der seelischen Behinderung, Suchterkrankungen, des Burnouts oder der geistig, seelischen Blockaden. Eine reiche Judikatur beschäftigt sich mit der Frage der Grenzziehung zwischen Erwerbsminderung und nicht-arbeiten-wollen (Vgl. Münder, Kommentar SGB II, § 8, 12 ff mit weiteren Nachweisen). Liegt volle Erwerbsminderung i. S. der genannten Vorschriften vor, so hat dies zur Folge, dass sich die Grundsicherung nicht mehr nach dem SGB II (HARZ IV) richtet, sondern nach §§ 41 ff SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) mit etwas anderen Voraussetzungen und anderen Konsequenzen für die Heranziehung der Angehörigen.

Für den vorliegenden Zusammenhang geht es darum, die Situation von behinderten Menschen i. S. v. § 2 SGB IX zu betrachten, die zugleich erwerbsgemindert nach den §§ 8 SGB II, 43 SGB VI und 41 SGB XII sind. Hat man es ausnahmsweise mit einem behinderten Menschen zu tun, der nicht voll erwerbsgemindert ist, so gelten die Regeln über das persönliche Budget gleichermaßen. Die Fragen der Grundsicherung stellen sich aber etwas anders dar, da das SGB II anzuwenden ist.

Hat man es mit einem voll erwerbsgeminderten Menschen zu tun, der nicht als behindert anerkannt ist, dürfte es in aller Regel keine Schwierigkeit sein, eine Behinderung entsprechend § 69 SGB IX feststellen zu lassen und damit den Weg zum persönlichen Budget zu eröffnen.

Liegt keine volle Erwerbsminderung vor, so folgt die Grundsicherung § 19 SGB II (HARZ IV/Arbeitslosengeld II).

2.2 GRUNDSICHERUNG

Dem voll erwerbsgeminderten Menschen steht zunächst ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente i. S. v. § 43 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung zu, wenn die dort genannten Voraussetzungen, insb. die Wartezeit von 5 Jahren, erfüllt sind.

Besteht ein solcher Rentenanspruch nicht, mit dem die Bedürfnisse des täglichen Lebens bestritten werden können, steht dem voll erwerbsgeminderten, behinderten Menschen ein Anspruch auf Grundsicherung gem. § 41 ff SGB XII zu: Der Grundsicherungsanspruch umfasst im Wesentlichen, den notwendigen Lebensunterhalt, insb. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse. Der dafür vorgesehene Regelsatz nach § 28 SGB XII beträgt seit dem 01.07.09 359,00 EUR monatlich für alleinstehende Menschen. Dieser Satz erhöht sich gem. § 30 Abs. 4 SGB XII für behinderte Menschen um 126 EUR monatlich.

Hinzu können noch einmalige Bedarfe, Sonderfälle kommen sowie die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Vorsorgebeiträge.

Das besondere an diesen Grundsicherungsleistungen ist, dass entsprechend § 43 SGB XII Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern und Kindern sehr weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Anzurechnen auf die Grundsicherung ist allerdings ein Arbeitseinkommen, welches auf dem Hof erzielt wird, und zwar, wenn es gem. § 28 abs. 3 SGB XII 30 % des Bruttoarbeitsentgeltes übersteigt höchstens 179,50 EUR. Mit anderen Worten: Ein Freibetrag von 30 % des Arbeitseinkommens höchstens 179,50 EUR kann zusätzlich zur Grundsicherung auf dem Hof verdient werden.

Für weitere Einzelheiten siehe: [Merkblatt des bvkm](#) von Katja Kruse;

2.3 WOHNUNG, HEIZUNG, WOHNUNGSEINRICHTUNG

Zur Grundsicherung hinzu tritt ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gem. § 42 Ziff. 2 SGB XII in bestimmten Grenzen. Das Wohngeld soll ausreichen, entsprechend den lokalen Gegebenheiten eine angemessene Wohnung zu mieten und zu unterhalten.

Der Anspruch auf Wohngeld wird i. d. R. zugleich mit der Grundsicherung beantragt und gewährt. Denkbar ist jedoch, dass bei etwas höherem Einkommen der Grundsicherungsanspruch entfällt, aber noch ein Wohngeldanspruch bestehen bleibt, der isoliert geltend gemacht werden kann.

2.4 ASSISTENZLEISTUNGEN BEHINDERTER BEI SELBSTÄNDIGEM LEBEN UND WOHNEN

Die zuvor genannten Leistungen sollen die Grundbedürfnisse auf Lebensunterhalt, Kleidung und Wohnen abdecken. Sie berücksichtigen aber noch nicht einen eventuell vorliegenden Bedarf behinderter Menschen auf Selbstgestaltung ihres Lebens und Wohnens. Hier setzen die sog. Rehabilitations- oder Teilhabeleistungen behinderter Menschen nach dem SGB IX an, die im Rahmen des persönlichen Budgets zusätzlich zur Grundsicherung und zum Wohngeld geltend gemacht werden können. Grundsätzlich ist der Bedarf nach solchen Leistungen entsprechend § 9 SGB XII nach den Besonderheiten des Einzelfalles auszurichten. In Betracht kommen die vielfältigsten Leistungen, die beispielhaft in den eingangs zitierten Handlungsempfehlungen der BAR aufgeführt sind. Im vorliegenden Zusammenhang könnten die nachfolgenden Assistenzleistungen für den behinderten Menschen von besonderem Interesse sein (Vgl. §§ 55 ff SGB IX).

- Denkbar sind alle möglichen Assistenz- und Hilfsleistungen, welche den Umzug eines behinderten Menschen in eine eigene Wohnung ermöglichen und ihm auf Dauer dort ein selbstbestimmtes Leben erlauben. Denkbar sind neben den Umzugshilfen auch ein Anlernen in der Wohnungsreinigung und -unterhaltung.
- Weiterhin ist auch das Einüben und Überwachen von Einkaufsverhalten, Wäschepflege, Tagesstruktur als Assistenzleistung denkbar.
- Schließlich ist die Begleitung bei Freizeitaktivitäten: so z.B. die Unterstützung bei der Wahrnehmung von Sport- oder Kulturveranstaltungen denkbar.
- Für die Erstaussattung der Wohnung gibt es Unterstützung nach § 31 SGB XII.
- Schließlich kann ein Bedarf für die Verwaltung und Beantragung des persönlichen Budgets überhaupt gegeben sein, auch insoweit kann ein Interesse an Assistenzleistungen bestehen.

All diese Bedarfe sind, wenn sie individuell im Einzelfall erforderlich sind, bei der Beantragung des persönlichen Budgets zu berücksichtigen. In aller Regel sind dafür Helferstunden zu beantragen, die mit angemessenen oder üblichen Stundensätzen abgegolten werden.

2.5 BUDGET FÜR ARBEIT

Grundsätzlich sind auch die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und der Sozialhilfeträger für die Teilnahme behinderter Menschen am Arbeitsleben budgetfähig (siehe die eingangs genannten Handlungsempfehlungen der BAR). Im Einzelnen ist hier noch sehr vieles klärungsbedürftig und umstitten¹. Sofern ein behinderter Mensch Angebote der sozialen Landwirtschaft im Rahmen eines persönlichen Budgets beanspruchen will, sollte man von den folgenden Grundüberlegungen ausgehen. Man kann bei der Gestaltung des eigenen persönlichen Budgets für Arbeit von den Grundmustern ausgehen, die hierfür als anerkannter Bedarf in den Sozialgesetzbüchern IX und XII entwickelt wurden.

2.5.1 GRUNDMUSTER DER ANERKANNTEN BEDARFE ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

- aa) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bestehen entsprechend § 33 ff SGB IX in der Vermittlung, Qualifizierung, Aktivierung und Unterstützung sowie der Suche und Erhaltung von Arbeitsplätzen des ersten Arbeitsmarktes. In diesem Zusammenhang können auch Arbeitsplätze behindertengerecht ausgestattet und Leistungen an Arbeitgeber gewährt werden.

Diese Leistungen, welche die Bundesagentur für Arbeit zu leisten hat, sind in der Regel relativ unproblematisch budgetfähig. Sie setzen aber voraus, dass die soziale Landwirtschaft einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz für einen behinderten Menschen bereitstellt, wobei im vorliegenden Falle wegen der unterstellten vollen Erwerbsunfähigkeit die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 3 Stunden nicht überschreitet. Tut sie dies, so sind Auswirkungen auf die Grundsicherung, etwaige Erwerbsminderungsrenten und Rentenversicherungsansprüche zu beachten. Weiterführend ist hier das o. g. Merkblatt des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen zur Frage der Rentenversicherung.

- bb) Für Menschen mit Behinderung, die bisher nicht eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt ausüben konnten, wurden entsprechend §§ 39 ff SGB IX Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen erbracht. Bei diesen Leistungen wurde unterschieden in die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 40 SGB IX und die Leistungen im Arbeitsbereich nach § 41 SGB IX der Werkstätten für behinderte Menschen. Hier konnten also im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen zur Berufsausbildung und

¹ Der Streit dreht sich im Wesentlichen um die Frage, ob der Gesetzgeber mit der Einführung des persönlichen Budgets für Arbeit, einen weiteren Hilfetypus außerhalb der WfBM schaffen wollte oder nicht. Hier wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber diese Möglichkeit eröffnen wollte. Dafür spricht, dass auch früher schon Einzelfallregelungen nach § 75 iV SGB XII getroffen wurden und die sonstige Beschäftigungsstätte nach § 56 SGB XII anerkannt war. (vergl. [Kerstin Rummel](#), Rechtsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten beim Persönlichen Budget, Fachzeitschrift der BAG UP Nr. 2+3 2008, Seite 51 -53)

Leistungen zur Unterstützung im Arbeitsbereich in Anspruch genommen werden. Werkstätten für Behinderte haben in der Praxis bisher auch schon eine ganze Reihe von Arbeitsplätzen oder auch ausgelagerten Arbeitsplätzen in der sozialen Landwirtschaft.

- cc) Bisher schon konnten Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch in sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII erfolgen, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen in förmlichem Sinne nicht vorlag, aber vergleichbare geeignete Arbeitsplätze geschaffen worden waren. In diesem Bereich gibt es schon eine ganze Reihe von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft, die sonstigen Beschäftigungsstätten angegliedert war. Die sonstige Beschäftigungsstätte geht von der Notwendigkeit der Schaffung „beschützter“ oder „besonders betreuter“ Arbeitsplätze aus, die auf die Bedürfnisse behinderter Menschen zugeschnitten sind. Von da aus ist es gedanklich nur noch ein kleiner Schritt für eine soziale Landwirtschaft, ein Angebot an einen Budget-Inhaber zu machen. Von der Möglichkeit des § 75 Abs. 4 SGB XII, im Einzelfall ein solches Arbeitsangebot zu erbringen, haben die Kostenträger in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht. Im Grunde müsste der dort zugrundeliegende Rechtsgedanke für das persönliche Budget für Arbeit weiterentwickelt werden.

2.5.2 BERUFSAUSBILDUNG IM RAHMEN DES PERSÖNLICHEN BUDGETS IN DER SOZIALEN LANDWIRTSCHAFT

Die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterscheiden in den §§ 33 ff SGB IX generell zwischen dem Berufsausbildungs- und dem Arbeitsbereich.

Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Grundausbildung können z. B. nach § 33 Abs. 3 Ziff. 2 SGB IX generell übernommen werden. Vom Berufsausbildungsbereich in der WfBM entsprechend § 40 SGB IX war bereits die Rede. Fraglich ist, ob Leistungen der Bundesagentur für Arbeit an Menschen mit Behinderungen für Aus- und Weiterbildungszwecke außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung als persönliches Budget ausgestaltet werden können, wenn diese Maßnahmen vom Budgetnehmer außerhalb einer anerkannten WfBM anderweitig organisiert werden. Mit anderen Worten: kann eine soziale Landwirtschaft eine selbstgestaltete Ausbildung, die auf die Bedürfnisse behinderter Menschen zugeschnitten ist, dem Budgetnehmer anbieten? Und kann er dafür die Förderung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen seines persönlichen Budgets in Anspruch nehmen? Dem scheint § 102 Abs. 1 Ziff. 2 S. 2 SGB III zu widersprechen. Dieser bestimmt nämlich, dass nur in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen Aus- und Weiterbildung außerhalb des Berufsbildungsgesetzes gefördert werden kann. In der Regel geschieht dies im Berufsbildungsbereich in der WfBM. Diese Frage ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Beim Bundessozialgericht ist hierzu unter dem Az. B 11 A L 12/09 B ein Revisionsverfahren anhängig.

Aus unserer Sicht dürfte es schwierig sein, wenn soziale Landwirtschaft berufsausbildende oder qualifizierende Tätigkeit außerhalb des Berufsbildungsgesetzes für behinderte

Menschen anbietet. Gewisse Anlern- und Einarbeitungsmaßnahmen können eventuell trotzdem gefördert werden. Für die soziale Landwirtschaft dürfte aber in erster Linie der Arbeitsbereich, sofern er für behinderte Menschen geeignet ist, von Interesse sein.

2.5.3 UNTERSTÜTZUNG IM ARBEITSBEREICH ALS GEGENSTAND DES PERSÖNLICHEN BUDGETS

In den Arbeitsabläufen einer Landwirtschaft können drei Tätigkeitsbilder unterschieden werden:

- Eine „normale“ versicherungspflichtige Tätigkeit für einen behinderten Menschen in der Landwirtschaft.
- Eine „rein betreuende tagesstrukturierende“ Beschäftigung ohne wirtschaftlichen Wert für den Hof, aber mit therapeutischem Wert für den behinderten Menschen in der Landwirtschaft.
- Eine „gemischte“ Tätigkeit, die teilweise wirtschaftlichen Wert für den Betrieb und teilweise betreuenden, tagesstrukturierenden Wert für den behinderten Menschen hat.

Letzteres dürfte am häufigsten vorkommen. Es entspricht im Grunde dem Bild, welches eine Tätigkeit in einer WfBM oder einer sonstigen Beschäftigungsstätte zugrunde liegt. Die Pflegesätze setzen sich dort gedanklich auch aus zwei Elementen zusammen: Einerseits erfolgt dort eine wirtschaftliche Wertschöpfung. An dieser ist der behinderte Mensch durch einen Anteil am Arbeitsergebnis oder eine entsprechende Beteiligung in der sonstigen Beschäftigungsstätte beteiligt. Andererseits erhält die Arbeitsstätte vom Sozialhilfeträger ein Entgelt für die erbrachten Maßnahmen der Betreuungstagesstruktur etc.

2.5.4 MODELLVERSUCHE „BUDGET FÜR ARBEIT“ UND NÄCHSTER ENTWICKLUNGSSCHRITT

Die hier bekannten Modellversuche der Bundesländer für ein Budget für Arbeit beziehen sich auf eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, also die erste o.g. Variante. Der Arbeitgeber erhält im Rahmen des persönlichen Budgets einen Zuschuss zu den Lohnkosten des Arbeitnehmers. Gedanklich geht man dabei davon aus, dass der behinderte Mensch 3 Stunden täglich eine verwertbare Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ausüben kann. Darüber hinaus erbringt er diese nicht und deshalb erhält der Arbeitgeber die Lohnkosten insoweit ersetzt. Der Arbeitnehmer verfügt dadurch über ein, die Grundsicherung übersteigendes Einkommen von ca. 1.000 EUR brutto. Der Arbeitgeber wird in der Größenordnung einer geringfügigen Beschäftigung belastet (siehe hierzu die eingangs erwähnten Verweise auf die Internetseiten der Behindertenbeauftragten von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz).

Die Kritik an diesen Modellen verweist darauf, dass diese dem Wesen des persönlichen Budgets eigentlich widersprechen: Der behinderte Mensch bekommt Geldleistungen von

den Sozialleistungsträgern ausbezahlt. Mit diesem Geld geht er zum Arbeitgeber und bezahlt ihn, damit er ihm einen Lohn gibt.

Die Chance des persönlichen Budgets für Arbeit wird hier aus unserer Sicht vertan, weil man an dem Dogma des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im ersten Arbeitsmarkt scheitert. Sinnvoll und näherliegend wäre es, für behinderte Menschen die Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben aus der Situation heraus zu gestalten, in der sie bei nüchterner Betrachtung sind. D.h. wenn die am 1. Arbeitsmarkt zu verwertende Arbeitsleistung z.B. 3 Stunden täglich entspricht, erhalten sie dafür ein vergleichbares Entgelt mit allen normalen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen. Braucht der Behinderte, um dies zu leisten, Assistenz- oder Unterstützungsleistungen, sind diese als Teilhabeleistung über ein persönliches Budget zu bezahlen und an den Leistungserbringer zu vergüten.

Fraglich ist, ob man hier nicht auch zu Modellen kommen kann, die der rechtlichen Grundstruktur und den Lebenssachverhalten etwas besser entsprechen, indem man in einer sozialen Landwirtschaft Arbeit anbietet und diese, soweit sie wirtschaftlich verwertbar ist z. B. 3 Stunden täglich entlohnt und im Rahmen eines gemischten Vertrages gleichzeitig als Arbeitgeber betreuende, tagesstrukturierende, motivierende und weiterbildende Leistungen erbringt, die der Budgetinhaber im Rahmen seines Budgets abnimmt. Rechtlich ausgeschlossen dürfte ein solches Budget nicht sein.

Damit hätte man im Rahmen des Budgets eigentlich gedanklich 2 Möglichkeiten: Entweder kann man behindertengerechte Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für Teil- oder Vollzeit bereitstellen oder man würde, ausgerichtet am Einzelfall, eine Mischung aus wirtschaftlich verwertbarer Tätigkeit mit Entlohnung und Teilhabeleistungen am Arbeitsleben, die der Arbeitgeber im Rahmen des persönlichen Budgets entgolten erhält, anbieten als soziale Landwirtschaft.

2.6 HÖHE DER LEISTUNGEN DES PERSÖNLICHEN BUDGETS

Bisher wurde der Frage nachgegangen, welche Teilhabeleistungen im Rahmen eines persönlichen Budgets i. d. R. trägerübergreifend entsprechend § 17 Abs. 2 SGB IX in Anspruch genommen werden können.

Entsprechend Abs. 3 der genannten Vorschrift wird das persönliche Budget i. d. R. als Geldleistung gewährt. Denkbar ist auch die Gewährung in Form von Gutscheinen. Das persönliche Budget wird i. d. R. auf Basis von anerkannten Stunden und anerkannten Stundensätzen für die geschilderten Leistungen erbracht. Die Anzahl der notwendigen Stunden für bestimmte Leistungen sind im Antrag darzulegen. Bei den Stundensätzen ist zwischen den üblichen Fachleistungsstunden und einer Vergütung für Nachbarn, Bekannte oder selbstorganisierte Hilfskräfte zu unterscheiden. Die jeweils örtlich üblichen Sätze können bei den zukünftigen Servicestellen erfragt werden.

Das persönliche Budget darf insgesamt gem. § 17 Abs. 3 SGB IX die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten. Das heißt: Man muss sich beispielweise in dem Rahmen bewegen, der z.B. bisher als Pflegesatz für eine Einrichtung vom Sozialleistungsträger aufgewandt werden mußte.

2.7 VERFAHREN

2.7.1 *SERVICESTELLEN*

Das persönliche Budget kann trägerübergreifend bei den gemeinsamen örtlichen Servicestellen (§ 22 SGB IX) der Sozialleistungsträger beantragt werden. Ein Verzeichnis der Servicestellen befindet sich im Internet unter www.reha-servicestellen.de.

2.7.2 *VOM ANTRAG ZUM BESCHEID*

Das Antragsverfahren für ein persönliches Budget richtet sich nach der Budgetverordnung (BudgetV). Die Stufen des Verfahrens sind die folgenden:

- aa) Formloser Antrag des behinderten Menschen bei der Servicestelle auf persönliches Budget mit Skizzierung der eigenen Vorstellungen und der gewünschten Hilfen und Unterstützung.
- bb) Die Servicestelle beteiligt nun die zuständigen Leistungsträger wie z.B. Arbeitsagentur, Rentenversicherungssozialamt.
- cc) Es findet eine Budgetkonferenz statt, an der die Leistungsträger und der Antragsteller teilnehmen und bei der der Hilfebedarf ermittelt, die Ziele formuliert, Höhe und Zeitraum festgelegt und die Qualitätssicherung besprochen wird.
- dd) Das Ergebnis der Budgetkonferenz wird praktisch in einer Zielvereinbarung niedergelegt und von beiden Seiten unterschrieben.
- ee) Auf dieser Basis ergeht ein einheitlicher Bescheid über das persönliche Budget. Hat man Grundsicherungs- oder Wohngeldleistungen mitbeantragt, so werden diese Anträge von der Servicestelle i. d. R. weitergeleitet und gesondert beschieden.
- ff) Auf dieser Basis können nun Verträge des Budgetinhabers mit dem Anbieter, in vorliegendem Zusammenhang, also mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, schließen. Es können Verträge über Wohnen, Verpflegung und Arbeit getrennt oder gemeinsam geschlossen werden. Nach einer gewissen Zeit der Vertragsdurchführung finden Qualitätssicherungsgespräche mit den Leistungsträgern statt.

Eine anschauliche Schilderung des Verfahrensganges mit Beispielen für Anträge und Zielvereinbarungen findet sich in dem eingangs genannten Praxisratgeber von Manuela Trendel.

3 ZIVILRECHTLICHE FRAGEN BEI DER BEDARFSDECKUNG IM RAHMEN EINES PERSÖNLICHEN BUDGETS

Wie dargelegt, soll der hilfebedürftige, behinderte Mensch durch das persönliche Budget in Stand gesetzt werden, seinen Hilfebedarf sozusagen auf dem Markt der Hilfsangebote selbstbestimmt zu decken. Zur Bedarfsdeckung schließt er zivilrechtliche Verträge des täglichen Lebens. Beim Abschluss derartiger Verträge sind die Regeln der Geschäftsfähigkeit nach §§ 104 ff BGB und der rechtlichen Betreuung nach §§ 1896 ff BGB zu beachten. Im vorliegenden Zusammenhang der Bedarfsdeckung durch Angebote der sozialen Landwirtschaft sind vor allem die nachfolgenden zivilrechtlichen Fragestellungen mit verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen von Bedeutung.

3.1 WOHNEN, GESCHÄFTE DES TÄGLICHEN LEBENS

Der Budgetnehmer, der idealerweise dabei unterstützt wird, selbständig zu leben, zu wohnen und zu arbeiten, wird beim Einkauf, in der Freizeit und auf dem Weg zur Arbeit eine Fülle von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens abschließen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Seinen Wohnbedarf wird er durch Abschluss eines Mietvertrages und einige Nebengeschäfte für die Belieferung mit Energie usw. decken.

Für den Fall, dass der Budgetnehmer im Rahmen der sozialen Landwirtschaft eine Wohnung oder ein Zimmer mietet, ist das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu beachten. Dieses gewährt über das Mieterschutzrecht des BGB hinaus einen besonderen Schutz dann, wenn von einem Anbieter kombiniert Wohnraum und Betreuung zur Verfügung gestellt wird. Der Gesetzgeber sah in diesen, üblicherweise in Heimsituationen auftretenden Fällen, ein besonders schutzwürdiges Abhängigkeitsverhältnis. Sofern also eine soziale Landwirtschaft diese verpflichtende Kombination aus Wohnen und Betreuung anbieten will, muss geprüft werden, ob das WBVG anzuwenden ist.

Als Faustregel kann dabei folgendes gelten: Das WBVG ist nicht anzuwenden, wenn Wohnen kombiniert mit mehr allgemeinen Unterstützungsleistungen, wie Vermittlung von Pflegebetreuung oder Betreuung nebst hauswirtschaftlicher Versorgung und Notrufdiensten angeboten wird. Sofern regelrechte Betreuung, also Deckung des entsprechenden Hilfebedarfs bei der Pflege oder Bewältigung des Alltags, gegeben ist, dann ist auch das WBVG anwendbar.

Das zweite Kriterium für die Anwendbarkeit des WBVG ist die verpflichtende Kombination der Elemente: Wohnen und Betreuung. Wenn beide Leistungen frei und unabhängig voneinander gewählt und gekündigt werden können, kann die Anwendbarkeit des WBVG

ausgeschlossen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Anbieter für Wohnen und Betreuung da sind.

3.2 INANSPRUCHNAHME VON ASSISTENZLEISTUNGEN DURCH DEN BUDGETNEHMER

Vielfach wird der Budgetnehmer Assistenzleistungen zur Bewältigung des Alltags, zur Wohnbetreuung oder zur Gestaltung der Freizeit von dafür eingerichteten Assistenzorganisationen in Anspruch nehmen. In diesen Fällen werden alle Arbeitsrechtliche- und Sozialversicherungsfragen von der Organisation abgewickelt und der Budgetnehmer beschließt unproblematisch Assistenzverträge mit der Organisation ab.

Anders sieht es aus, wenn er auf Stundenbasis einzelne Personen beschäftigt, die ihn bei der Bewältigung des Lebens, des Wohnens und in der Freizeit unterstützen. Hier gibt es verschiedene Varianten:

3.2.1 NACHBARSCHAFTSHILFE

Unproblematisch ist der Fall der Nachbarschaftshilfe, bei dem nahestehende Personen gelegentlich und unentgeltlich für den Budgetnehmer tätig sind.

3.2.2 BESCHÄFTIGUNG VON SELBSTÄNDIGEN BETREUERN

In der Regel wird dies aber nicht unentgeltlich geschehen, sondern es werden nahestehende oder professionell tätige Betreuer gegen Entgelt dem Budgetnehmer bei der Bewältigung des Lebens, des Wohnens und in der Freizeit unterstützen. Sofern diese selbständig tätig sind, dürften sich keine Probleme ergeben. Eine Selbständigkeit ist in der Regel gegeben, wenn man derartige Leistungen gegenüber einer Vielzahl von Auftraggebern selbständig erbringt. Das heißt: Wenn man Arbeitszeit und –ort, sowie die Tätigkeit weitgehend selbst bestimmen kann. Dies dürfte bei professionellen Betreuern mit einer Vielzahl von Betreuten der Fall sein. Es kann aber auch gegeben sein, wenn ein ansonsten wirtschaftlich Selbständiger gelegentlich Assistenzleistungen übernimmt und dabei Zeit und Ort der Leistungserbringung selber bestimmt.

3.2.3 ARBEITNEHMER

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass der Budgetnehmer eine Person findet, die nur für ihn im Vorwege zeitlich und örtlich festgelegte Leistungen erbringt, sodass sie als Arbeitnehmer einzustufen ist. In diesem Falle würde der Budgetnehmer auch sozialversicherungsrechtlich „Arbeitnehmer“ und müsste den Mitarbeiter über die Krankenkasse anmelden und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Zu unterscheiden wäre die geringfügige Beschäftigung, die Beschäftigung in der Gleitzone und ein normales sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Arbeitsrechtlich sind Fragen der Befristung und der Beschäftigung nach Bedarf entsprechend § 12 Teilzeit und Befristungsgesetz (TzBfG) zu beachten.

3.3 ARBEITSRECHTLICHE UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE FRAGEN BEI DER BESCHÄFTIGUNG/BETREUUNG VON BEHINDERTEN AUF HÖFEN

Von dem zuvor Gesagten ist der Fall der Beschäftigung des Budgetnehmers selbst auf dem Hof zu unterscheiden. Hier kommen vier Fragestellungen in Betracht.

3.3.1 FRAGE EINS

Relativ einfach sind die Rechtsfragen bei der reinen begleiteten Tagestruktur. Hier wird der behinderte Mensch die Abläufe in der Landwirtschaft betreut mitmachen, ohne wirtschaftlich verwertbare Arbeitsergebnisse zu erzielen. Zwischen ihm und dem Hof, bzw. dem Bauern, wird eine Betreuungs- und Tagesstrukturierungsvereinbarung getroffen, für die der Budgetnehmer ein Betreuungsentgelt zahlt. Bei entsprechender Gestaltung können diese Einnahmen in Kombination mit der Unterbringung, entsprechend § 3 Ziff. 10 Einkommensteuergesetz (EStG), für den Hof steuerfrei sein.

3.3.2 FRAGE ZWEI

Anders sieht es aus, wenn man ein Arbeitsverhältnis annimmt, welches der Behinderte auf dem Hof eingeht und sei es auch nur für 3 Stunden täglich. Oft wird ein solches Arbeitsverhältnis im Prinzip anzunehmen sein. Der behinderte Mensch bedarf bei der Arbeit allerdings der erhöhten Einleitung und Überwachung, sodass die erbrachte Arbeitsleistung nicht mit der Arbeitsleistung sonstiger Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vergleichbar ist. In diesen Fällen stellt sich dann vor allem die Frage der Entlohnung dieser Tätigkeit.

Hierbei ist einerseits das allgemeine Gleichbehandlungsgebot der §§ 1 und 8 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu berücksichtigen. Demnach darf grundsätzlich keine Lohnungleichheit mit einer Behinderung begründet werden. Die Differenzierung im Lohngefüge müsste sachlich entsprechend § 8 AGG darstellbar sein. Daneben ist die Rechtsprechung des BAGs zu Lohnhöhe zu beachten, zuletzt die BAGE vom 22.04.09 Az. 5 A Z R 4 36/08. Demnach sind Lohnabsprachen wegen § 138 BGB nichtig, wenn dabei:

- die Unerfahrenheit und der Mangel an Urteilsvermögen der einen Partei ausgenutzt wurde
- ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht
- demnach eine verwerfliche Gesinnung unterstellt werden kann.

Die Ausnutzung der Unerfahrenheit und des Mangels an Urteilsvermögen bei behinderten Menschen dürfte dann nicht gegeben sein, wenn in ausreichender Weise ein rechtlicher Betreuer beteiligt oder die Angelegenheit auf der o.g. Budgetkonferenz mit den Sozialleistungsträgern erörtert wurde.

Fraglich bleibt dann, was von der Rechtsprechung als krasses Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung angesehen wird. Hierzu hat das BAG jüngst entschieden, dass dies der Fall ist, wenn der Lohn nicht einmal $\frac{2}{3}$ des Tariflohnes erreicht. Der Tariflohn der untersten Tarifgruppe in der Landwirtschaft in Niedersachsen betrug im Jahr 2010 durchschnittlich 6,23 EUR/Stunde. Davon $\frac{2}{3}$ sind 4,11 EUR/Stunde. Ein solcher Stundensatz würde bei entsprechender Begründung und Leistungsangemessenheit noch der Rechtsprechung des BAGs genügen. Er entspricht bei einer 40-Stunden-Woche einem Monatslohn von 658 EUR Brutto.

Mit anderen Worten, im Rahmen des geltenden Arbeitsrechtes könnte man also bei entsprechender Abstimmung mit den rechtlichen Betreuern und in der Budgetkonferenz mit dem Budgetnehmer ein Arbeitsverhältnis mit einem Monatslohn von 658,00 EUR in der Landwirtschaft vereinbaren, ohne gegen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu verstoßen. Es gibt durchaus behinderte Menschen, die wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen erbringen, die eine solche Entlohnung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Das Privileg des § 1 Ziff. 2 SGB VI gilt für derartige Beschäftigungsverhältnisse nicht. Über die weiteren rentenversicherungsrechtlichen Konsequenzen informiert das entsprechende Merkblatt des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen, welches im Internet zu finden ist.

3.3.3 FRAGE DREI

Ein solches Arbeitsverhältnis schließt eine Grundsicherung zum Lebensunterhalt aus. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass neben dem Verdienst von 658 EUR Brutto im Monat, noch Wohngeld im Einzelfall beansprucht werden kann. Die Grundsicherung erlaubt entsprechend § 82 SGB XII, wie oben dargelegt, nur einen wesentlich geringeren Hinzuverdienst.

Es kann jedoch der Fall vorliegen, wo gar keine Grundsicherung gewährt wird, sondern bei voller Erwerbsminderung eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird. In diesen Fällen ist, entsprechend § 96 a Abs. 2, Ziff. 2, ein Hinzuverdienst von 400 EUR monatlich, ohne Kürzung der Rente, zulässig. Bei entsprechender Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und der Budgetleistungen ließen sich daher eventuell günstigere Ergebnisse für die Beteiligten erzielen.

3.3.4 FRAGE VIER

Während die zuvor geschilderte Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses die Leistungsschwäche des behinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt durch geringeren Lohn kompensiert und keine gesonderten Betreuungsentgelte an den Arbeitgeber fließen, dürfte der folgende Fall von größerer praktischer Relevanz sein: Es liegt zwar ein gewisser Anteil wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung vor, der Anteil an Einarbeitung, Motivierung, Überwachung und Betreuung während der Arbeit ist jedoch so groß, dass eine Arbeitsassistenz ständig oder überwiegend oder häufig erforderlich ist; zumindest häufiger als dies in normalen Fällen geschieht. Hier liegen,

wie bereits erwähnt, zwei Leistungsbeziehungen vor: Einerseits erbringt der Budgetinhaber ein gewisses Maß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung und erhält dafür ein Entgelt. Parallel dazu erbringt ein Mitarbeiter des Hofes aber ständig Arbeitsassistenzeleistungen, damit die wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung überhaupt erfolgen kann. Für diese Assistenzeleistung wird ein Entgelt vereinbart.

Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis kann meines Erachtens nicht als Arbeitsverhältnis angesehen werden. Es entspricht der Grundfigur eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, entsprechend § 138 SGB IX. Dort wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es neben dem auch in der WfBM durchaus möglichen Arbeitsverhältnis, auch ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis für leistungsschwächere Mitarbeiter geben kann. Ein solches arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis kann meines Erachtens auch außerhalb der WfBM in der geschilderten Konstellation angenommen werden.

Der zugrunde liegende Vertrag sieht dann auch hier die Kombination von Assistenze oder Betreuungsleistungen vor und ermöglicht dadurch ein Minimum an wirtschaftlich verwertbarer Leistung des Betreuten. Ein solches Rechtsverhältnis ist meines Erachtens nicht dem Arbeitsrecht im herkömmlichen Sinne zuzuordnen, weil hier gar kein Austausch von Arbeitsleistung gegen Entlohnung stattfindet, sondern im Rahmen eines gemischten Vertrages durch die Assistenzeleistung überhaupt erst ein wirtschaftlich verwertbares Minimum entsteht.

Selbst wenn man dem nicht folgen könnte, müsste man bei einem wesentlich niedrigeren Entgelt als 658 EUR Arbeitnehmer Brutto monatlich bei der Sittenwidrigkeitsprüfung nicht den Tariflohn als Maßstab heranziehen, sondern das übliche Arbeitsergebnis vergleichbarer WfBMs. Auf diesem Wege käme man auch zur Wirksamkeit von Vereinbarungen mit erheblich niedrigeren Gehältern als 658 EUR Brutto monatlich.

4 WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE, VERWALTUNGSPRAXIS UND AUSBLICK

Die rechtliche Betrachtung sollte zeigen, dass das persönliche Budget die Chance beinhaltet, für Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Lebenssituationen einzelfallorientiert in der Landwirtschaft zu schaffen. Dadurch werden notgedrungen die bisherigen, einrichtungszentrierten Versorgungsstrukturen aufgebrochen. Und es müssen neue geschaffen werden. Diese gibt es bisher nur ansatzweise.

Will man neben den bisherigen einrichtungszentrierten Hilfeangeboten, einzelfallzentrierte Lösungsansätze ermöglichen, so wird man Folgendes zu entwickeln haben:

- In aller Regel wird der behinderte Mensch ein Budget weder allein beantragen, noch verwalten und managen können. Diese Assistenzeleistung wird mit zu finanzieren und zu beantragen sein.

- Viele behinderte Menschen werden ihre Lebensgestaltung und Arbeit zwar außerhalb von Einrichtungen stationärer und teilstationärer Art gestalten können, es besteht aber die Gefahr, dass sie in isolierten Wohn- und Arbeitssituationen seelisch vereinsamen und verwahrlosen. Die bloße Assistenz in betreutem Wohnen kann dies nur teilweise überbrücken. Sie brauchen ein spezifisches Wohn- und Arbeitsmilieu, welches in dörflichen Strukturen gegeben war und welches ein Mindestmaß an Rhythmus, menschliche Ansprache und gegenseitige Hilfe beinhaltet. Dies spezifische Milieu können viele Höfe zusätzlich zu den Einzelleistungen erbringen.
- Ein Leistungsangebot von Höfen in der angedeuteten Richtung erfordert, einen fachlichen Bereitschaftsdienst, Vertretungsmöglichkeit und Qualitätssicherung im Hintergrund, um angemessene Angebote machen zu können. Am besten wird dies in Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen zu realisieren sein.

Ein persönliches Budget sollte daher anteiliges Entgelt für Assistenz-, Milieu- und Hintergrundleistungen enthalten, um qualitativ gute Leistungen einkaufen zu können. Es muss rechtlich nicht die „billige Alternative“ zum Pflegesatz sein, die es heute vielfach ist. Es darf nach § 17 SGB IX nur nicht teurer als dieser sein. Vom Ansatz her ist es nur eine individuellere Form vergleichbarer Leistungen. Davon ist die Praxis aber noch weit entfernt.

4.1 VERWALTUNGSPRAXIS

Die Sozialverwaltung hat an vielen Stellen das persönliche Budget bisher auf sehr bescheidene Stundensätze für eng gefasste Leistungen reduziert. Dies erscheint uns aus der Gesetzeslage nicht zwingend ableitbar zu sein. Von daher geht es darum, auf dem Verhandlungs- und Rechtswege hier auskömmliche und tragbare Situationen für die behinderten Menschen herbeizuführen. Erst dann dürfte das persönliche Budget wirklich interessant sein.

Trotzdem lohnt es sich, schon heute nach Lösungen zu suchen. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass oftmals eine Lösung für den Einzelfall, wenn nicht auf dem Wege des persönlichen Budgets, auf anderen Rechtswegen gefunden werden kann. Das persönliche Budget und die Diskussion darüber, eröffnet sozusagen überhaupt den Weg für eine Einzelfalllösung.

- Verschiedentlich können in Zusammenarbeit mit stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen Lösungen durch Außenarbeitsplätze oder Außenwohnplätze gefunden werden. Diese Angliederung an stationäre Einrichtungen erlaubt die Mitbenutzung des zuvor genannten Milieus, auch durch die so versorgten behinderten Menschen. Sie schafft aber rechtssystematisch keine zufriedenstellende Lösung. Im Einzelfall hilft sie dennoch weiter. Beispiele dafür sind bei der GESO GmbH Rotenburg, Nordstr. 3, 27356 Rotenburg, zu finden oder bei der Gemeinnützigen Landbau-Forschungsgesellschaft Weide Hardebek GmbH Hauptstr. 32-34, 24616 Hardebek.
- Auch Einzelfalllösungen, entsprechend § 75 Abs. 4. SGB XII, gibt es. Hier wird praktisch eine „Ein-Personen-Einrichtung“ geschaffen und über Pflegesatz finanziert.

Es ist im Grunde das persönliche Budget von der Einrichtungsseite her gedacht. Ein Beispiel findet sich bei der Hofgemeinschaft Wörme, im Dorf 20, 21562 Wörme.

Schaut man in die Praxis, so zeigen sich aber auch viele andere Lösungen, die systematisch wie folgt gegliedert werden können:

- a) Institutionelle Lösungen, wie in Weide Hardebek mit 13 dezentralen Höfen,
- b) Verträge, gekoppelt an ambulante Leistungen für Pflege, im Zusammenspiel mit Grundleistungen, wie z.B. in Wörme,
- c) Individuelle Vereinbarungen, d.h. eine vollständige Leistungsvereinbarung für eine einzelne Person, Mirandahof über die Umkreis Entwicklungsgemeinschaften für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gGmbH,
- d) Persönliches Budget, Hof Kronacker

Prinzipiell handelt es sich dabei um dieselben Leistungsfaktoren. Die verantwortlichen kommunalen Kostenträger entscheiden jedoch in den einzelnen Fällen unterschiedlich.

Tabelle

Gegenüberstellung unterschiedlicher Leistungsvereinbarungen auf Höfen in Norddeutschland

Erläuterung der Leistungsbereiche		Leistung in € min	Leistung in € max
Grundsicherung			
Regelsatz		287 €	359 €
Unterkunft und Heizung		220 €	316 €
Mehrbedarfszuschlag bei behinderten Ausweis mit Merkzeichen "G"		49 €	61 €
Summe Grundsicherung		556 €	736 €
Stundensätze	<i>beispielhaft:</i>		
für Betreuung auf dem Hof	<i>2 h am Tag</i>	17 €	28 €
für begleitende soz.päd. Betreuung	<i>0,5 h am Tag</i>	21 €	38 €
für verantwortl. Leitung/Verwaltung	<i>1 h im Monat</i>	35 €	48 €
für "Milieuleistungen"	<i>bisher nur innerhalb institutioneller Vereinbarungen</i>	- €	- €
Vergleich Leistungsbereiche Gesamtleistung	<i>bei unterschiedlichen Leistungsvereinbarungen je Hof, Kommune und Träger</i>	950 €	2.600 €

4.2 PRAKTISCHE PROBLEME DER VERGÜTUNG

Grundsätzlich zeigt sich seit der flächendeckenden gesetzlichen Einführung des persönlichen Budgets im Jahr 2008, dass die Umsetzung, sprich die Verwaltungspraxis der öffentlichen Hand, in diesem Bereich schwierig ist. Meist werden bekannte Förderungen bevorzugt, bevor das verwaltungsrechtlich noch ungewisse persönliche Budget empfohlen wird. Hier können folgende Punkte aus Sicht des Kostenträgers genannt werden:

- Hoher Abstimmungsbedarf, trägerübergreifend bisher kaum möglich,
- mangelnde Kontrollinstrumente in der Durchführung und Qualitätssicherung der Maßnahmen,
- Sorge vor hohem Betreuungsaufwand und häufigem Wechsel in der Maßnahme, da kein übergeordneter Ansprechpartner existiert und für die langfristige Durchführung der Maßnahme bürgt.
- ungewisse Entwicklung der Kosten, Sorge vor zukünftiger Kostenexplosion.

Gleichzeitig ist seit 2008 eine Verwaltungspraxis entstanden, die durch eine außerordentlich starke Eigendynamik ausgezeichnet ist. Es werden Realitäten im praktischen Umgang mit dem persönlichen Budget geschaffen. Eine Durchführungspraxis, die zum Teil sogar gegenläufig zu den ursprünglichen Ideen und Ausführungen, die beispielsweise das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum persönlichen Budget veröffentlicht, gesehen werden kann. Allerdings gibt es auch noch kaum Rechtsprechung, die dies „gerade rückt“.

So ist beispielsweise der Stundensatz, nach dem die einzelnen Hilfsangebote zugekauft werden können, in aller Regel weit unter den Beträgen, die für institutionelle Leistungsträger, an Heime für dieselbe Tätigkeit gezahlt werden. Es entsteht dadurch sozusagen ein zweiter Markt für soziale Dienstleistungen, von freien Anbietern, die weit unter den bisher üblichen Sätzen anbieten müssen. So werden z.B. in Bremen für ambulant Betreutes Wohnen Pflegesätze gezahlt, die etwa € 55 pro Stunde entsprechen, während das Budget für Anbieter von sozialen Diensten innerhalb des persönlichen Budget mit € 28.- von vorne herein nach oben hin „gedeckelt“ wird. Grundsätzlich ist für qualitative Angebote immer wichtig, dass neben den reinen Arbeitsstunden vor Ort Ansätze für Qualitätssicherung und Verwaltung mit eingerechnet werden können.

4.3 ANGEPASSTE ANGEBOTE IN DER LANDWIRTSCHAFT

Die Entwicklung eines kleinen, beweglichen, transparenten Marktes für soziale Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Umfeld ist grundsätzlich erwünscht und vereinbar mit der Einführung des persönlichen Budget. Bedenkt man den Hintergrund, ist dieser Prozess auch verständlich. Im Ursprungsland des persönlichen Budget, in Holland, sind es vorwiegend körperlich behinderte Menschen, die selbst über ihren Hilfebedarf entscheiden können und über das persönliche Budget nun über ein Instrument verfügen, diesen selbständig zu organisieren. Anstatt aufwendigen Krankentransporten, kann spontan ein Taxi bestellt und bezahlt werden. Im Fall von Menschen mit Hilfebedarf im Bereich von geistiger und seelischer Behinderung verhält sich die Sachlage jedoch anders. Hier sind

neben der fachlichen Durchführung noch die Betreuung und das jeweilige Milieu wesentlich mitentscheidend über den Erfolg der Maßnahme. Diese können im Einzelfall jedoch schwer quantifiziert und kontrolliert werden. Für die Einführung von Betreuten-Plätzen in der Landwirtschaft wird es deswegen zentrale Aufgabe sein, eine über den Einzelbetrieb hinausgehende, für den Kostenträger handhabbare Verwaltungsstruktur und Qualitätssicherung aufzubauen. Dies könnte über eine Plattform passieren, in der unterschiedliche Kompetenzen gebündelt sind, die eine für den Träger verlässliche Qualitätssicherung bieten.

Die untersuchten Beispiele zeigten allesamt, dass bei einer guten Vorbereitung des Projektes, einer ausreichenden Grundqualifizierung der Hofleute und einer fortlaufenden qualifizierten Begleitung des Projektes, die Lebensorte mit geringen laufenden Aufwendungen auskommen und sich langfristig sichere soziale Verbindungen ergeben.

5 SCHLUSSBEMERKUNG UND WEITERE ZIELRICHTUNG

Die rechtliche Betrachtung sollte zeigen, dass das persönliche Budget die Chance beinhaltet, für Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Lebenssituationen einzelfallorientiert in der Landwirtschaft zu schaffen. Dadurch werden notgedrungen die bisherigen, einrichtungszentrierten Versorgungsstrukturen aufgebrochen. Und es müssen neue rechtliche Strukturen geschaffen werden.

Will man neben den bisherigen einrichtungszentrierten Hilfeangeboten, einzelfallzentrierte Lösungsansätze ermöglichen, so wird man Folgendes zu entwickeln haben:

- In aller Regel wird der behinderte Mensch ein Budget weder allein beantragen, noch verwalten und managen können. Diese Assistenzleistung wird mitzufinanzieren und zu beantragen sein.
- Viele behinderte Menschen werden ihre Lebensgestaltung und Arbeit zwar außerhalb von Einrichtungen stationärer und teilstationärer Art gestalten können, sie vereinsamen und verwahrlosen seelisch in insolierten Wohn- und Arbeitssituationen. Die bloße Assistenz in betreutem Wohnen kann dies nicht überbrücken. Sie brauchen ein spezifisches Wohn- und Arbeitsmilieu, welches in dörflichen Strukturen gegeben war und welches ein Mindestmaß an Rhythmus, menschliche Ansprache und gegenseitige Hilfe beinhaltet. Dies spezifische Milieu können viele Höfe zusätzlich zu den Einzelleistungen erbringen.

Die Sozialverwaltung hat an vielen Stellen das persönliche Budget bisher auf sehr bescheidene Stundensätze für eng gefasste Leistungen reduziert. Dies erscheint uns aus der Gesetzeslage nicht zwingend ableitbar zu sein. Von daher geht es darum, auf dem Verhandlungs- und Rechtswege hier auskömmliche und tragbare Situation für die behinderten Menschen herbeizuführen. Dies wird besonders dann gelingen, wenn im Einzelfall ein passendes Angebot aus der Landwirtschaft mit einer adäquaten Qualitätssicherung und Fachlichkeit im Hintergrund vorliegt.

Folgende Schritte könnten die weitere Entwicklung fördern:

a. Agenturleistung

Eine Stelle für Budgetassistenz und Agenturleistungen als Bindeglied zwischen Menschen mit Hilfebedarf, Lebensort und Kostenträger sollte gefunden werden.

b. Qualifizierung

Ein Partner für die Qualifizierung der beteiligten „Betreuer“ auf den Höfen, der für einen Qualitätsstandard gegenüber dem Kostenträger bürgt. Der z.B. dafür sorgt, dass immer genügend Vertretungen vorgehalten werden, der die Höfe bei Spezialfragen berät und unterstützt. Neben der Unterstützung und Qualifizierung der Höfe ist die wesentliche Aufgabe dieses Partners durch ein hohes Qualitätsprofil Sicherheit und Zuverlässigkeit gegenüber dem Kostenträger zu vertreten.

c. Finanzmittel

Das Unterstützer-Netzwerk bedarf der Vorbereitung finanzieller Rücklagen, um ins Leben zu kommen und das Netzwerk aufzubauen.

d. Expertise

Die sich seit 2008 dynamisch entwickelnde Verwaltungspraxis zum persönlichen Budget bedarf neuer Akzente; hierzu braucht es Expertise, vor allem in fachlicher Hinsicht aber auch im Rechts- und Wirtschaftsbereich. Ziel muss es sein, beispielhaft Milieuleistungen sowohl nach innen, als Zusatz für die Betreuungsleistung für den Behinderten Menschen auf dem Hof, als auch nach außen – gegenüber dem Kostenträger als Qualitätsstandard, in Ansatz zu bringen.

e. Interessenvertretung

Das Vorhaben sollte frühzeitig in den aktuellen sozialpolitischen aber auch landwirtschaftspolitischen Kontext eingebunden werden, um dem zuvor Skizzierten in der Umsetzung bessere Chancen zu geben.

Hannover/Hamburg, den 17.12.2010